

## Umgestaltung von Entwässerungsgräben im Naturschutzgebiet Bastauwiesen in Hille

Umgestaltung des Fleddergrabens und von 4 weiteren Entwässerungsgräben in der Gemarkung Hille im Westen des Naturschutzgebietes Bastauwiesen (Block I)

hier: Antrag der Biologischen Station Minden-Lübbecke nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Biologische Station Minden-Lübbecke hat beim Kreis Minden-Lübbecke einen Antrag nach § 68 WHG zur Umgestaltung von Entwässerungsgräben im Westen des Naturschutzgebietes Bastauwiesen (Block I) gestellt. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen den Wasserhaushalt im Gebiet stabilisieren und verbessern. Vorgesehen ist hierzu der Einbau von regelbaren Staubaauwerken, der Einbau einer Sohlgleite und Sohlanhebungen an mehreren Entwässerungsgräben im Gebiet. Die Gewässer sollen aber erhalten, also nicht aufgehoben werden.

Die Wirkung der geplanten Maßnahmen wurde in einem hydrogeologischen Gutachten untersucht. Im besagten Gutachten wurden 2 Szenarien berechnet, ein „Maximalszenario“ und ein „Minimalszenario“. Die nun beantragten Maßnahmen stellen das „Minimalszenario“ dar, eine flächenreduzierte Variante, die auch mit deutlich reduzierten Auswirkungen für den Wasserhaushalt im Gebiet einhergeht.

Mit dem nachfolgenden Link

<https://databox-mi-lk.krz.de/public/download-shares/vnkXeuBtVvLLbvJoHTTrIpHYmccoMS0W>

können alle wesentlichen Unterlagen des Ausbauantrages einsehen. Weiterhin liegen dem Antrag Auszüge des hydrologischen Gutachtens bei, die die errechnete Vernässung darstellen (Prognose-Zustände des beantragten „Minimalszenarios“). Das „Maximalszenario“ ist nicht Gegenstand dieses Antrags und bedürfte einer zusätzlichen Genehmigung.

Gegen den beabsichtigten Gewässerausbau bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken. Der Gewässerausbau wird hier ausdrücklich begrüßt.

Da nach Einzelfallprüfung derzeit nicht davon ausgegangen wird, dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist, ist beabsichtigt, dem Antrag im Vereinfachten Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter den üblichen Nebenbestimmungen statt zu geben.

Zurzeit läuft im Zulassungsverfahren für den Gewässerausbau Riehebach die Beteiligung der sog. Träger öffentlicher Belange.

Durch die Veröffentlichung auf der Homepage sollen alle Interessierte Gelegenheit haben, die Plangenehmigungsunterlagen einzusehen und zu prüfen.

Anregungen und Bedenken zum Vorhaben können mit einer entsprechenden Stellungnahme (ggf. z.B. aus Ihrer Sicht erforderliche Nebenbestimmungen), bis spätestens zum 20.08.2025 abgegeben werden. Falls Fragen zum Vorhaben bestehen, melden Sie sich gern bei Herrn Anders (Tel. 0571/807-23500 oder per Mail: [w.anders@minden-luebbecke.de](mailto:w.anders@minden-luebbecke.de)).

Ich weise darauf hin, dass Eigentümer und Nutzungsberechtigte oberirdischer Gewässer sowie Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke, deren Inanspruchnahme für den Gewässerausbau erforderlich ist, nach § 92 WHG verpflichtet werden können, Gewässerveränderungen, insbesondere Vertiefungen und Verbreiterungen, zu dulden. Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Gewässerausbaus erforderlich ist, haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 97 Landeswasser-

gesetz (LWG) darüber hinaus nach vorheriger Ankündigung auf Anordnung zu dulden, dass der Unternehmer oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen.

Im Auftrag:

gez.  
(Vogel)